



Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Finanzen und Budget		2025/1543
Sachbearbeiter		Datum	04.07.2025

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Haupt- und Finanzausschuss	24.07.2025	Vorberatung	öffentlich
1.	Gemeinderat	05.08.2025	Entscheidung	öffentlich

Konsolidierter Jahresabschluss - Antrag nach § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik auf Verlängerung der Frist zur erstmaligen Aufstellung

Nach § 88 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik ist ein konsolidierter Jahresabschluss erstmalig ab dem fünften Haushaltsjahr aufzustellen, welches dem Haushaltsjahr der Einführung der doppelten kommunalen Buchführung folgt. Allerdings kann die Rechtsaufsicht (LRA München) gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 GO auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist.

Der konsolidierte Jahresabschluss ist ein zentrales Strukturelement der doppelten Haushaltswirtschaft, weil erst durch diesen der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der mit der Kommune verbundenen rechtlich selbständigen und unselbständigen wirtschaftlichen Einheiten dargestellt und damit ein Gesamtüberblick über die Vermögenssituation der Kommune ermöglicht wird.

Der erste konsolidierte Jahresabschluss der Gemeinde Sauerlach mit seinen verbundenen rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Einheiten (ZES GmbH), der Studienstiftung Sohr, Arget sowie (anteilig) der Beteiligung an doppisch buchenden Zweckverbänden müsste zum 31.12.2016 erfolgen.

Gemäß Rücksprache mit dem Landratsamt München kann die Gemeinde einen nochmaligen Antrag stellen, dass die Frist für die Vorlage des ersten konsolidierten Jahresabschlusses erneut verlängert wird. Die damalige Fristverlängerung wurde zum 30.06.2025 gewährt.

Die „normalen“ Jahresabschlüsse der Gemeinde genießen Vorrang bzw. kann der konsolidierte Jahresabschluss erneut zurückgestellt werden, wenn die Einzelabschlüsse weiter zeitig aufgearbeitet werden. Es wird eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2027 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, angesichts von Umfang und Komplexität der Materie sowie der aus personellen Gründen nicht leistbaren fristgerechten Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beim Landratsamt München die Verlängerung der Frist zur erstmaligen Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses bis zum 30.06.2027 zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an das Landratsamt München zu richten.